

43. Unterliegt die Erklärung einer Firma, daß sie einem Handlungsgehilfen Procura erteile, auch dann dem Vollmachtstempel, wenn sie zum Zwecke der Eintragung im Handelsregister an das Amtsgericht gerichtet wird?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 16. März 1924 (G.S. S. 139)
Tarifstelle 73.

VII Zivilsenat. Ur. v. 22. September 1931 i. S. Preuß. Staat
(Befl.) w. Firma N. (Nl.). VII 506/30.

I. Landgericht Münster i. W.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die klagende Firma hatte am 2. April 1924 an das Amtsgericht in L. folgende notariell beglaubigte Erklärung gerichtet:

Zur Eintragung in das Handelsregister melden wir folgendes an:

Den Handlungsgehilfen Jakob S. und Ernst Wilhelm S., beide in L. wohnhaft, erteilen wir für unsere unter der Firma N. in L. betriebene offene Handelsgesellschaft derart Gesamtprocura, daß beide gemeinschaftlich oder einer von ihnen mit einem anderen Procuristen oder einem allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Gesellschafter zur Vertretung der Firma befugt sind.

Bei Anwendung des preußischen Stempelsteuergesetzes in der Fassung vom 16. März 1924 verlangt der Beklagte für jene Eingabe die nachträgliche Entrichtung eines Stempels von 1145 RM. Er sieht darin die Erteilung zweier Vollmachten zur Vornahme aller oder gewisser Gattungen von Geschäften für den Vollmachtgeber (Generalvollmachten), wie sie die Tariffst. 73 Abs. 1 a. a. O. besonders vorsieht, und berechnet danach unter Anwendung des Steuerfußes von $\frac{2}{10}$ v. S. und Zugrundelegung eines Geschäftsvermögens der Klägerin von 1144309 RM. einen Stempelbetrag von 2 mal 2288,60 RM. = 4577,20 RM., den er aber gemäß der Vorschrift im Abs. 2 der Tariffst. 73 auf ein Viertel ($2 \times 572,50$ RM.) ermäßigt.

Mit der Klage beantragt die Klägerin die Feststellung, daß sie nicht verpflichtet sei, den geforderten Fehlstempel von 1145 RM. zu zahlen. Sie bestreitet, daß eine Vollmachtsurkunde vorliege, und beanstandet ferner hilfsweise die Annahme, daß es sich um zwei Vollmachtserteilungen und nicht um Erteilung einer einheitlichen Gesamtprocura handle, sowie die Berechnung ihres Geschäftsvermögens.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung der Klägerin traf das Oberlandesgericht die von ihr begehrte Feststellung. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Der Berufsungsrichter gelangt zur Verneinung der Stempelspflichtigkeit der Urkunde vom 2. April 1924 auf Grund folgender Erwägungen. Hätte die Urkunde nur gelautes: „Wir erteilen ... Procura“, so wäre zweifellos der Vollmachtstempel fällig geworden. Allein diese Worte enthielten nur einen Teil der Urkunde; zu ihr gehörten außerdem die Überschrift: „An das Amtsgericht in L.“ sowie der erste Absatz:

„Zur Eintragung in das Handelsregister melden wir folgendes an.“ Daraus ergebe sich, daß mit der Urkunde in erster Linie die Eintragung der Procura im Handelsregister bezweckt gewesen sei. Zwar sei es nicht ausgeschlossen, daß eine Anmeldung zum Handelsregister auch eine Vollmächtserteilung enthalte; dies müsse aber aus der Form und dem Inhalt der Anmeldung zweifelstfrei hervorgehen. Der Zweck einer Vollmacht sei, den Bevollmächtigten zu legitimieren; dieser Zweck sei aber aus der vorliegenden Anmeldung nicht ersichtlich. Abgesehen davon, daß sie überhaupt nicht für den Bevollmächtigten oder zur Kenntnisnahme für dessen etwaige Erklärungsgegner, sondern nur zur Einverleibung in die Handelsregisterakten bestimmt sei, würde sie ihrem Inhalt nach auch gar nicht geeignet sein, als Vollmacht zu dienen. Dem Bevollmächtigten, der sie etwa zu seiner Legitimation vorweisen würde, könnte mit Recht entgegengehalten werden, es werde durch sie höchstens das Bestehen der Vollmacht zur Zeit der Anmeldung beim Handelsregister, nicht aber ihr Weiterbestehen erwiesen. Die Fiktion des § 172 BGB. könne der Bevollmächtigte nicht für sich in Anspruch nehmen. Die wörtliche Fassung des Schriftstücks vermöge an dem Ergebnis nichts zu ändern. Die Entscheidung des Rechtsstreits lasse sich nicht von einer grammatikalischen Unterscheidung abhängig machen, deren Bedeutung der Klägerin nicht bekannt gewesen sei, und die sie nicht gewollt habe. Sowohl Form und Inhalt der Urkunde wie auch die überwiegende Gepflogenheit in Handelskreisen sprächen dafür, daß die Anmeldung lediglich der Niederschlag einer bereits erfolgten mündlichen Bevollmächtigung gewesen sei. In den weniger häufigen Fällen, wo eine Firma die Bevollmächtigung eines Procuristen schriftlich erteile oder bestätige, geschehe dies in Form einer an den Procuristen selbst oder an die Geschäftsfreunde der Firma gerichteten Mitteilung. Aus diesen Gründen könne nicht festgestellt werden, daß die Klägerin mit der Urkunde eine Procuraerteilung bezweckt habe, und es lasse sich auch nicht feststellen, daß diese nach Form und Inhalt als eine solche angesehen werden müsse.

Diese Darlegungen sind, wie die Revision mit Recht geltend macht, nach mehrfacher Richtung hin von Rechtsirrtum beeinflusst. Zunächst hat der Berufungsrichter den allgemeinen Grundsatz des § 3 Abs. 1 des preussischen Stempelsteuergesetzes nicht hinreichend beachtet, demzufolge die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde sich nach

ihrem Inhalte richtet, einen Grundsatz, den das Reichsgericht stets in dem Sinne aufgefaßt hat, daß die Stempelpflichtigkeit nur nach dem Inhalte der Urkunde zu beurteilen ist. Wie der erkennende Senat u. a. in RGZ. Bd. 117 S. 91/92 sowie S. 399 dargelegt hat, dürfen bei der Entscheidung über die Stempelpflichtigkeit solche Umstände, die aus der Urkunde nicht zu ersehen sind, nur dann herangezogen werden, wenn im Gesetz derartige Ausnahmen ausdrücklich zugelassen sind. Von zugelassenen Ausnahmen kann hier keine Rede sein. Ausgangspunkt für die Untersuchung der Stempelpflichtigkeit des Schriftstücks vom 2. April 1924 kann daher nur sein Wortlaut sein. Dieser besagt mit vollkommener Deutlichkeit, daß die klagende Firma damit ihren Handlungsgehilfen H. und S. Procura erteile. Demnach bringt es der Grundsatz der reinen Urkundenversteinerung ohne weiteres mit sich, daß jenes Schriftstück dem Vollmachtstempel nach Tariffst. 73 (Gesetzesfassung vom 16. März 1924) unterliegt. Jrgendwelcher Feststellung in der Richtung des mit der Urkunde verfolgten Zweckes — wie sie der Vorberrichter für notwendig zu halten scheint — bedarf es nicht.

In zulässiger Weise verfährt allerdings der Berufungsrichter, indem er bei der Beurteilung der Urkunde auch auf deren einleitende Worte sein Augenmerk richtet. Daraus entnimmt er jedoch nur, daß „mit der Urkunde in erster Linie die Eintragung der Procura im Handelsregister bezweckt“ gewesen sei, und er räumt selbst ein, daß sie daneben noch eine Vollmachtserteilung enthalten könne. Die letztere Auffassung ist unzweifelhaft richtig und wird auch im Schrifttum gebilligt (Voock-Eiffler Komm. z. preuß. Stempelsteuergesetz, 10. Aufl. Anm. 12 Abs. 1 a. E. zu Tariffst. 19 S. 289; Koenige-Teichmann-Röhler Komm. zum Handelsgesetzbuch 2. Aufl. Anm. 3 a. E. zu § 48 S. 113 und Anm. Abs. 3 zu § 53 S. 119). Wenn das Berufungsgericht aber meint, das streitige Schriftstück könne nach Form und Inhalt nicht als Vollmachtserkunde angesehen werden, so ist eine solche Auslegung als unmöglich zu erachten. Der Wortlaut ist so klar, daß er einer Auslegung schlechthin unzugänglich ist; er kann nicht anders aufgefaßt werden als dahin, daß die Klägerin erklärt hat, sie erteile damit den beiden genannten Handlungsgehilfen Procura.

Der Berufungsrichter ist auch von rechtsirrigen Vorstellungen beeinflusst, wenn er meint, die Urkunde würde ihrem Inhalt nach

gar nicht geeignet sein, als Vollmacht zu dienen, weil sie höchstens das Bestehen der Vollmacht zur Zeit der Anmeldung beim Handelsregister, nicht aber ihr Weiterbestehen erweisen würde. Hierbei ist unbeachtet gelassen, daß nach § 10 HGB. das Registergericht die Eintragung der Procura ins Handelsregister zu veröffentlichen hatte, und daß gemäß § 15 Abs. 2 daselb. jeder Dritte die eingetragene und bekannt gemachte Tatsache dieser Procuraerteilung gegen sich gelten lassen mußte, es sei denn, daß er sie weder kannte noch kennen mußte. Diese Ausnahme kommt hier nicht in Betracht. Vielmehr greift § 171 Abs. 1 BGB. ein, wonach die durch öffentliche Bekanntmachung kundgegebene Bevollmächtigung die Wirkung hat, daß der Bevollmächtigte jedem Dritten gegenüber zur Vertretung befugt ist (vgl. Staub-Bondi Komm. zum Handelsgesetzbuch 12./13. Aufl. Anm. 8 zu § 48 Bd. 1 S. 290; Koenige-Leichmann-Röhler a. a. O.). Nach § 171 Abs. 2 BGB. bleibt diese Vertretungsmacht bestehen, bis die Kundgebung in derselben Weise widerrufen wird, wie sie erfolgt ist; somit kann keine Rede davon sein, daß sie — wie der Vorberrichter meint — nur für den Zeitpunkt der Anmeldung beim Handelsregister Wirkungen äußern könnte. Der vom Berufungsgericht herangezogene § 172 BGB. ist hier überhaupt nicht von Belang. Das Bedenken endlich, daß die Urkunde vom 2. April 1924 nicht für die Bevollmächtigten oder zur Kenntnisnahme für ihre etwaigen Erklärungsgegner, sondern nur zur Einverleibung in die Handelsregisterakten bestimmt gewesen sei, erledigt sich mit der Erwägung, daß eine Aushändigung der Vollmachtsurkunde an den Bevollmächtigten oder gar ein Gebrauchmachen von ihr nicht Voraussetzung der Erhebung des Vollmachtstempels ist. Nach § 3 Abs. 2 StStG. gilt vielmehr der — hier von keiner Ausnahme durchbrochene — Grundsatz, daß die etwa unterbliebene Ausführung des Geschäfts für die Stempelspflichtigkeit der Urkunde ohne Bedeutung ist. Übrigens ersetzt ein die Procuraerteilung betreffender Auszug aus dem Handelsregister ohne weiteres die förmliche Vollmachtsurkunde (vgl. Staub-Bondi a. a. O. Anm. 7 a. E. zu § 48 HGB. Bd. 1 S. 290; Düringer-Hachenburg-Hoeniger Komm. zum Handelsgesetzbuch 3. Aufl. Anm. 34 Satz 5 der Vorbemerkungen vor § 48 Bd. 1 S. 471).

Nach alledem ist die Stempelspflichtigkeit der streitigen Urkunde gemäß Abs. 1 (in Verbindung mit Abs. 2) der Tariffst. 73 StStG. zu bejahen. Der Fall der sog. Vollmachtgeständnisurkunde, wie sie

Abj. 4 der Tarifstelle im Auge hat, liegt nicht vor, denn das Schriftstück enthält keine Erklärung der Klägerin, daß sie schon vor seiner Abfassung den darin genannten Handlungsgehilfen Procura erteilt habe. Wenn der Berufungsrichter die Urkunde als den Niederschlag einer bereits erfolgten mündlichen Bevollmächtigung ansehen will, so bietet ihr maßgebender Inhalt dafür keine Unterlage, und das Auslegungsergebnis des Berufungsgerichts muß auch hier als unmöglich bezeichnet werden.

Hiernach kommt es noch auf die vom ersten Richter erörterten, vom Berufungsgericht aber ungeprüft gelassenen weiteren Einwendungen an, mit denen die Klägerin den Stempelsteueranspruch dem Betrage nach bekämpft.